

16.) **Verordnung der Landesregierung,**

die Abänderung der, in Ansehung der Verpflegung der Gendarmen, im Generali vom 7ten April 1820. §. VII. No. 2. 3., bestimmten Einrichtung betreffend;

vom 6ten Juni 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. c. u. c.

liche getreue. In Erwägung der mancherlei Beschwernisse, welche die, in Absicht auf die Verpflegung der Gendarmen bei dem Aufenthalte außerhalb ihrer Stationsorte, im Generali vom 7ten April 1820. § VII. No. 2. 3., getroffenen Bestimmungen zur Folge haben, finden Wir für angemessen, daß von der daselbst geordneten Modalität, nach welcher die Gendarmen die ihnen ausgefertigten Verpflegungsäquivalente, ingleichen, so viel die berittenen anbetrifft, die ihnen zu gewährenden Rationen, von den Communen, wo sie sich befinden, gegen dafür abzugebende Bons, zu erheben haben, diese Bons aber von den Bezirks-Amts-Hauptleuten, gegen Ausstellung von Haupt-Bons, die bei der Einlieferung der Steuern anstatt baaren Geldes anzunehmen, einzulösen sind, für die Zukunft abgegangen, und dagegen der Geldbetrag der Rationen und resp. Portionen aus den Gendarmerie-Cassen der Kreise, durch die Amtshauptleute, von Zeit zu Zeit den Gendarmen bezahlt werde.

Die Rationen für die berittenen Gendarmen sind außerhalb der Stationsorte derselben, wie bisher, von den Communen herbei zu schaffen; jedoch ist der Geldbetrag für eine tägliche Ration oder für jedes einzelne Futter, nach den zeitlichen Sätzen, jedesmal sofort durch die Gendarmen auszugeben; dagegen soll den Communen an den Stationsorten der Gendarmen die Herbeischaffung der Fourage für selbige nicht weiter angetruhet, vielmehr der desfallige Bedarf von den Gendarmen selbst erkaufet und berechnet, und ihnen der Betrag, gegen gehörige Quittung, aus der Cassé erstattet werden.

Vorbemerkte neue Einrichtung soll mit dem 1sten August dieses Jahres in Wirksamkeit treten, und es wird zur Einlieferung sämmtlicher, alsdann aus der Vergangenheit